



---

## Sachstand

---

### Formerfordernisse im Zivil-, Verwaltungs- und Prozessrecht Ein Überblick

**Formerfordernisse im Zivil-, Verwaltungs- und Prozessrecht**  
Ein Überblick

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 033/23  
Abschluss der Arbeit: 24. April 2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Sinn und Zweck besonderer Formvorschriften</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Arten von Formvorschriften</b>	<b>5</b>
3.1.	Schriftform (§ 126 BGB)	5
3.2.	Elektronische Form (§ 126a BGB)	6
3.3.	Textform (§ 126b BGB)	6
3.4.	Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)	7
3.5.	Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)	8
<b>4.</b>	<b>Rechtsfolgen von Formverstößen</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Formerfordernisse im öffentlichen Recht</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Ausgewählte Formerfordernisse des Prozessrechts</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Das deutsche Recht sieht in zahlreichen Regelungen besondere Formvorschriften vor. Nachfolgend sollen der generelle Sinn und Zweck von Formerfordernissen, die verschiedenen Arten sowie die Rechtsfolgen von Verstößen anhand zivilrechtlicher Beispiele überblicksartig aufgezeigt und summarisch erläutert werden. Im Anschluss daran werden ausgewählte Formvorschriften aus weiteren Rechtsgebieten vorgestellt.

## 2. Sinn und Zweck besonderer Formvorschriften

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)<sup>1</sup> gilt der Grundsatz der Formfreiheit.<sup>2</sup> Das bedeutet, dass Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte im Grundsatz ohne Einhaltung einer bestimmten Form abgegeben beziehungsweise geschlossen werden können. Ein rechtserheblicher Wille kann folglich in jeder beliebigen Form – insbesondere etwa verschriftlicht, digital, mündlich oder konkludent – geäußert werden, um hierdurch Rechtswirkungen zu erzeugen.<sup>3</sup> Soweit das Gesetz demgegenüber bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorschreibt, handelt es sich um Fälle, in denen die Leichtigkeit der Abwicklung des jeweiligen Rechtsgeschäfts hinter anderen typischerweise bestehenden Interessen des Rechtsverkehrs zurückzustehen hat.<sup>4</sup>

Formvorschriften werden dabei im Wesentlichen drei klassische Funktionen zugeschrieben:

- **Klarstellungsfunktion:** Die Form kann Klarheit darüber schaffen, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen worden ist.<sup>5</sup>
- **Beweisfunktion:** Die Form soll beweiskräftig klarstellen, ob und mit welchem Inhalt das Geschäft zustande gekommen ist.<sup>6</sup>
- **Warnfunktion:** Die Formvorschrift bezweckt, den Erklärenden vor übereilter Bindung bei bedeutenden oder riskanten Geschäften zu schützen.<sup>7</sup>

---

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

2 Einsele, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 125 BGB Rn. 1.

3 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 46. Auflage 2022, § 13 Rn. 1.

4 Vgl. dazu etwa Wendtland, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 65. Edition, Stand: 01.02.2023, § 126 BGB Rn.1.

5 Einsele, a.a.O., § 125 BGB Rn. 9.

6 Ebenda.

7 Einsele, a.a.O., § 125 BGB Rn. 8.

### 3. Arten von Formvorschriften

Folgende Formvorschriften des BGB sind zu unterscheiden:

#### 3.1. Schriftform (§ 126 BGB)

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, müssen Urkunden von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB). „Ein Stempel reicht ebenso wenig aus wie eine Kopie der Unterschrift, weil nur die tatsächliche Unterschrift auf Grund von Strichbeschaffenheit, Druckgebung und Bewegungsfluss dem Unterzeichner zugeordnet werden kann und dadurch besonders fälschungssicher ist.“<sup>8</sup> Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 BGB).

§ 126 BGB gilt für alle Schriftformerfordernisse im Zivilrecht. Allgemein hin werden der Schriftform folgende Funktionen zugeschrieben:

#### „– Abschlussfunktion

Die eigenhändige Unterschrift ist der räumliche Abschluss eines Textes und bringt zum Ausdruck, dass die Willenserklärung abgeschlossen ist. Dadurch wird das Stadium der Vorverhandlungen und des bloßen Entwurfs von dem der rechtlichen Bindung abgegrenzt.

#### – Perpetuierungsfunktion

Das Schriftformerfordernis führt dazu, dass die Unterschrift und vor allem der Text fortdauernd und lesbar in einer Urkunde wiedergegeben werden und einer dauerhaften Überprüfung zugänglich sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Information über die Erklärung nicht nur flüchtig möglich ist und die Erklärung dokumentiert werden kann.

#### – Identitätsfunktion

Durch die eigenhändige Namensunterschrift wird zum einen der Aussteller der Urkunde erkennbar. Darüber hinaus soll der Erklärende identifiziert werden können, weil die unverwechselbare Unterschrift eine unzweideutige Verbindung zur Person des Unterzeichners herstellt.

#### – Echtheitsfunktion

Die räumliche Verbindung der Unterschrift mit der Urkunde, die den Erklärungstext enthält, stellt einen Zusammenhang zwischen Dokument und Unterschrift her. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erklärung inhaltlich vom Unterzeichner herrührt.

---

8 Vgl. Wais, Zentrale Form- und Heilungsvorschriften des BGB im Überblick, JuS 2020, 7 (9).

### – Verifikationsfunktion

Die Verifikationsfunktion steht im engen Zusammenhang mit der Echtheits- und der Identitätsfunktion. Sie wird dadurch erreicht, dass der Empfänger eines Dokuments die Möglichkeit hat zu überprüfen, ob die unverwechselbare Unterschrift echt ist, z. B. durch einen Unterschriftenvergleich.

### – Beweisfunktion

Die eigenhändige Unterschrift unter einem fixierten Text dient dem Interesse an der Beweisführung und Offenlegung des Geschäftsinhalts und führt zu dauerhafter Klarheit. Die Schriftform erleichtert dem Beweispflichtigen seine Beweisführung, sofern der Beweisgegner die Echtheit der Unterschrift nicht bestreitet (§ 439 Abs. 1, 2, § 440 Abs. 1 ZPO).

### – Warnfunktion

Durch den bewussten Akt des Unterzeichnens wird der Erklärende hingewiesen auf die erhöhte rechtliche Verbindlichkeit und die persönliche Zurechnung der unterzeichneten Erklärung. Hierdurch soll er vor übereilten Rechtsgeschäften geschützt werden.“<sup>9</sup>

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Schriftform beispielsweise für den **Verbraucherdarlehensvertrag** (§ 492 Abs. 1 BGB), die **Kündigung von Mietverträgen** (§ 568 Abs. 1 BGB), **Mietverträge** für Wohnungen und Gewerberäume mit einer **festen Laufzeit von mehr als einem Jahr** (§ 550 Satz 1 BGB), die **Kündigung eines Arbeitsvertrages** (§ 623 BGB), die **Bürgschaftserklärung** (§ 766 Satz 1 BGB), das **Schuldversprechen** (§ 780 BGB) und das **Schuldanerkenntnis** (§ 781 BGB).<sup>10</sup>

## 3.2. Elektronische Form (§ 126a BGB)

Die Schriftform kann nach dem individuellen Parteiwillen durch die **elektronische Form** ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 126 Abs. 3 BGB).<sup>11</sup> Bei der elektronischen Form hat der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (§ 126a Abs. 1 BGB).

## 3.3. Textform (§ 126b BGB)

Sofern das Gesetz Textform vorschreibt, müssen Erklärungen in einer lesbaren Form, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden

---

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr, BT-Drucks. 14/4987, S. 16, Hervorhebungen durch Bearbeiter.

10 Für eine Auflistung der Schriftformvorschriften innerhalb sowie außerhalb des BGB siehe auch Einsele, a.a.O., § 126 BGB Rn. 3.

11 Vgl. zu Beispielen des gewillkürten Parteiwillens etwa Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 126a BGB Rn. 3 sowie zu gesetzlichem Ausschluss etwa Einsele, a.a.O., § 125 BGB Rn. 4.

(§ 126b Satz 1 BGB). Dazu gehören unter anderem ausdrückbare E-Mails, Datenträger, Telefaxe oder ein ausdrückbares Computerfax.<sup>12</sup>

Gesetzlich vorgeschrieben ist die **Textform** etwa für die Kündigung und Vollmacht zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (§ 312h BGB), die Ausübung des **Verbraucherwiderrufsrechts** bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen (§ 356a Abs. 1 BGB), der Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen (§ 555c Abs. 1 Satz 1 BGB), die **Mieterhöhung** (§§ 558a Abs. 1, 560 Abs. 1 BGB), die Mitteilung an Arbeitnehmer über den Betriebsübergang (§ 613a Abs. 5 BGB), die **ärztliche Aufklärungsunterlagen** (§ 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BGB), den **Verbraucherbaupertrag** (§ 650i Abs. 2 BGB) oder den **Verbraucherdarlehensvertrag** (§ 655b Abs. 1 Satz 3 BGB) und in zahlreichen Normen außerhalb des BGB wie beispielsweise im Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht sowie im Bank- und Versicherungswesen.

#### 3.4. Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

Ist für eine Erklärung durch Gesetz **öffentliche Beglaubigung** vorgeschrieben, so muss die Erklärung in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 129 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das nähere Verfahren der öffentlichen Beglaubigung ist in den §§ 39 ff. Beurkundungsgesetz (BeurkG)<sup>13</sup> geregelt.

So bedürfen etwa wichtige **Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt** sowie die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister und das Handelsregister der öffentlichen Beglaubigung. In § 29 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO)<sup>14</sup> wird verlangt, dass Eintragungen ins Grundbuch nur aufgrund öffentlich beglaubigter Urkunden vorzunehmen sind (beispielsweise die Löschungsbewilligung). Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben (§ 77 Satz 1 BGB). Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB)<sup>15</sup> elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

---

12 Mansel, a.a.O., § 126b BGB Rn. 2.

13 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/>.

14 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/>.

15 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>.

### 3.5. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)

Die zentralen Vorschriften des Beurkundungsverfahrens finden sich in den §§ 6 bis 35 BeurkG. Die strengste Formvorschrift verlangt danach, dass bestimmte Rechtsgeschäfte von einem Notar in einer Niederschrift abgefasst werden müssen, von diesem den Beteiligten vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und in Anwesenheit des Notars eigenhändig unterzeichnet werden müssen.<sup>16</sup> Grundsätzlich ist nicht die gleichzeitige Beurkundung des Antrags und der Annahme des Antrags erforderlich (§ 128 BGB).

Die notarielle Beurkundung erfüllt neben der Warn-, Beweis- und Klarstellungsfunktion daher zusätzlich folgende Funktionen:

- **Beratungsfunktion:** Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben und darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden (§ 17 BeurkG).<sup>17</sup>
- **Gültigkeitsfunktion:** Ohne notarielle Beurkundung ist das Rechtsgeschäft nichtig.<sup>18</sup>
- **Kontrollfunktion:** Durch die notarielle Beurkundung kann auch eine behördliche Überwachung gewährleistet werden. Bestimmte beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte lösen Steuerpflichten der Beteiligten aus, beispielsweise bei einem Schenkungsversprechen die Schenkung- oder Erbschaftsteuer sowie bei einem Grundstückskaufvertrag die Grunderwerbsteuer (vgl. § 18 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)<sup>19</sup>).<sup>20</sup>

Gesetzlich vorgeschrieben ist die notarielle Beurkundung exemplarisch für den **Grundstückskaufvertrag** (§ 311b Abs. 1 Satz 1 BGB), die Verpflichtung zur vollständigen **Vermögensübertragung** (§ 311b Abs. 3 BGB), das **Schenkungsversprechen** (§ 518 Abs. 1 Satz 1 BGB), den **Ehevertrag** (§ 1410 BGB), die **Sorgeerklärung** (§ 1626d Abs. 1 BGB), das öffentliche **Testament** (§ 2232 Satz 1 BGB), den **Erbvertrag** (§ 2276 Abs. 1 Satz 1 BGB), die **Abtretung von Geschäftsanteilen** an einer GmbH (§ 15 Abs. 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

---

16 Brox/Walker, a.a.O., § 13 Rn. 17.

17 Wendtland, in: Beckscher Online Kommentar BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 65. Edition, Stand: 01.02.2023, § 128 BGB Rn. 1.

18 Einsele, a.a.O., § 128 BGB Rn. 2.

19 Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/grestg\\_1983/](https://www.gesetze-im-internet.de/grestg_1983/).

20 Loose, in: Viskorf, Kommentar zum GrEStG, 20. Auflage 2021, § 18 GrEStG Rn. 11.



(GmbHG)<sup>21</sup>) sowie die der Abtretung zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG) und die Verpfändung von Geschäftsanteilen an einer GmbH (§ 1274 Abs. 1 BGB i. V. m. § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 GmbHG). Einige gesellschaftsrechtliche Verträge wie beispielsweise die **Gründung einer AG** nach § 23 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)<sup>22</sup> oder einer GmbH nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG oder **Beschlüsse der Hauptversammlung** einer AG nach § 130 Abs. 1 AktG sind notariell zu beurkunden.

#### 4. Rechtsfolgen von Formverstößen

Der Formmangel von formbedürftigen Rechtsgeschäften führt nach § 125 Satz 1 BGB zu deren **Nichtigkeit**. Die Nichtigkeit ist eine von Gerichten von Amts wegen zu beachtende Einwendung.<sup>23</sup>

Bei bestimmten formbedürftigen Rechtsgeschäften kann jedoch eine **Heilung des Formmangels** eintreten. So wird ein nicht notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag wirksam, wenn die Auflassung und Eintragung ins Grundbuch erfolgt sind (§ 311b Absatz 1 Satz 2 BGB). Der ohne notarielle Beurkundung geschlossene Vertrag über ein Schenkungsversprechen wird wirksam, wenn die versprochene Leistung freiwillig erbracht ist (§ 518 Abs. 2 BGB). Nach § 766 Satz 3 BGB wird ein formunwirksamer Bürgschaftsvertrag gültig, wenn der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt.

#### 5. Formerfordernisse im öffentlichen Recht

Sofern in einzelnen Vorschriften des darauf verwiesen wird, finden die oben beschriebenen Formvorgaben grundsätzlich ebenfalls Anwendung.<sup>24</sup> Anders als im Zivilrecht ist im öffentlichen Recht die **Schriftform nicht gesetzlich definiert**, sondern richtet sich nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Schriftformvorschrift.<sup>25</sup> Sehen verwaltungsrechtliche Regelungen hingegen ein Schriftformerfordernis für Erklärungen vor, die auf die Begründung, Änderung oder Beendigung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse gerichtet sind, gilt § 126 BGB.<sup>26</sup> Auch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen wird § 126 BGB grundsätzlich für anwendbar gehalten.<sup>27</sup>

---

21 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>.

22 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/>.

23 Einsele, a.a.O., § 125 BGB Rn. 43.

24 Einsele, a.a.O., § 126 BGB Rn. 6.

25 Ebenda.

26 Ebenda.

27 Ebenda.

Diese sind nach § 57 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>28</sup> schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist (§§ 57, 62 VwVfG in Verbindung mit § 126 BGB). Darüber hinaus gelten besondere Formvorschriften für den behördlichen Erlass von Verwaltungsakten und deren Begründung (vgl. insbesondere § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG).<sup>29</sup>

Weiterhin sieht das Verwaltungsverfahren umfangreiche Regelungen zur **Heilung etwaiger Formmängel** vor. So sieht § 45 VwVfG etwa zahlreiche Fälle vor, in denen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die einen Verwaltungsakt nach § 44 VwVfG nicht nichtig macht, unbeachtlich sein kann, etwa wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) wird oder die man die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachholt (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

## 6. Ausgewählte Formerfordernisse des Prozessrechts

Die Einhaltung einer bestimmten gesetzlichen Form ist für viele **Prozesshandlungen** eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Die formelle Prüfung geht der inhaltlichen voraus und soll durch Zurückweisung von Verfahrenshandlungen, die nicht der Form entsprechen, zur Entlastung insbesondere der Gerichte führen.<sup>30</sup> Die Regelung des § 126 BGB findet jedoch im Prozessrecht keine Anwendung auf schriftlich vorzunehmende Prozesshandlungen.<sup>31</sup> Daneben finden sich in den Prozessordnungen auch Vorschriften zu Schriftsätzen, die als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können.<sup>32</sup>

Die **notarielle Beurkundung** wird etwa bei einem **zivilgerichtlichen Vergleich** durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt (§ 127a BGB). Beispielsweise ersetzt der durch Gerichtsbeschluss festgestellte Vergleich nach § 278 Abs. 6 Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>33</sup> das Formerfordernis der notariellen Beurkundung einer Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns, treffen (§ 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB, § 127a BGB).

---

28 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>.

29 Umfassend zu den Formvorschriften im Verwaltungsrecht vgl. den Bericht der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes, BT-Drucks. 18/9177, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/091/1809177.pdf>.

30 Einsele, a.a.O., § 126 BGB Rn. 5.

31 Ebenda.

32 Näheres dazu siehe Einsele, a.a.O., § 126 BGB Rn. 5.

33 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>.

---

Ein Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben (exemplarisch dazu § 275 Abs. 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)<sup>34</sup>, § 117 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>35</sup>, § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die vorgeschriebene **Unterzeichnung des Urteils** durch die bei der Entscheidung mitwirkenden Richter, bezweckt einmal eine interne Kontrolle, durch die überprüft wird, ob die Urteilsgründe mit dem Ergebnis der Beratung übereinstimmen, zum anderen wird durch die Unterschriften auch nach außen erkennbar gemacht, dass die von den Richtern unterschriebene Fassung mit dem von ihnen gefällten Urteil identisch ist.<sup>36</sup>

\*\*\*

---

34 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.

35 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>.

36 Valerius, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2016, § 275 StPO Rn. 26; Musielak, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 315 ZPO Rn. 1; Lambiris, in: Beckscher Online Kommentar VwGO, Posser/Wolff (Hrsg.), 64. Edition, Stand: 01.07.2020, § 117 VwGO Rn. 23.